

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

In unserer Hauptsatzung sagt § 12 weiteres zur Stellvertretung des Bürgermeisters. Eine konkrete Zahl für die Stellvertreter des Bürgermeisters ist nicht festgelegt. Einer der Stellvertreter soll aus dem Ortsteil Nordhausen kommen.

Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Anm.: Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 GemO. Das heißt, offen (= ohne Stimmzettel, durch Handhebung) gewählt werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Gemeinderatsmitglied widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung (Wahl) wird gebeten.

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	16.04.2024
geprüft/freigegeben	BM Schiek	22.06.2024